Der Bürgermeister

Hilden

Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		**SV-Nr.:WP 09-14 SV 61/117**
Betreff:	Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Städtebaulicher Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 236A für den Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbildungszentrum ´Altes Helmholtz´Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW: Städtebaulicher Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 236A für den Bereich der Grundstücke Augustastraße 14 bis 24 / Weiterbildungszentrum ´Altes Helmholtz´	

19.10.2011 Rat der Stadt Hilden TOP 4.4

Rm. Burchartz/FL beantragte die Verweisung der Vorlage an den Stadtentwicklungsausschuss. Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass der Rat für alle Angelegenheiten des Bebauungsplangebietes Nr. 236A von seinem Rückholrecht Gebrauch gemacht hat, insofern müsste für eine Verweisung erst der Ratsbeschluss aufgehoben und dem Stadtentwicklungsausschuss die Zuständigkeit rückübertragen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt hebt seinen Beschluss vom 12.05.2010 zur Ausübung seines Rückholrechtes gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf und überträgt die Entscheidungen in der Angelegenheit zum Bebauungsplan Nr. 236A entsprechend der Zuständigkeitsordnung zurück an den Stadtentwicklungsausschuss.

2. Die Anregung wird zur weiteren Beratung und Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

16.11.2011 Stadtentwicklungsausschuss TOP 3.2

Nach kurzer Diskussion ließ die Vorsitzende über die Varianten A und B separat abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Variante A:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des von den Eigentümern der Grundstücke 14 – 22

vorgelegten städtebaulichen Entwurfs das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 236A durch ein von den Antragstellern zu beauftragendes Stadtplanungsbüro gemäß § 4b BauGB fortsetzen zu lassen.
Spätestens zum Satzungsbeschluss ist ein Vertrag vorzulegen, in dem auf Grundlage des Angebotes der Antragsteller zu vereinbaren ist, dass die Erschließung zu errichten ist und dass die Antragsteller die Kosten für Bau und Unterhaltung der Erschließung anteilmäßig tragen.

oder

Variante B:

Der Antrag, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 236A auf Grundlage des vorgelegten städtebaulichen Entwurfs fortzusetzen, wird abgelehnt.
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Sitzungsvorlage zu erstellen, um das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 236A einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Es ergab sich folgendes Abstimmungsergebnis:

Zu Variante A	10 (SPD 6/dUH 2/FDP 2)
Zu Variante B	9 (CDU 3/ BA/CDF 3/Bündnis 90/Die Grünen 2/Freie Liberale 1)